

**Spielgemeinschaft der NFV-Kreise Ammerland, Friesland, Oldenburg-Stadt, Wesermarsch,
Wilhelmshaven**

Futsalspielrunde für Juniorinnen 2017/2018 (ANLAGE 3)

Hallenordnung

- 1.** Die beauftragten Vereinsverantwortlichen (Hallenaufsicht) sind dafür verantwortlich, dass die Spiel- und Sporthallen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Außerdem sind sie für einen reibungslosen und zügigen Ablauf der Spielrunde im Rahmen der Durchführungsbestimmungen verantwortlich.
- 2.** Die Mannschaftverantwortlichen der Vereine sind für die von ihnen betreuten Mannschaften dahingehend verantwortlich, dass insbesondere der gesamte Hallenbereich und auch die Umkleidekabinen in einem sauberen Zustand gehalten werden sowie Beschädigungen jeglicher Art unterbleiben.
- 3.** Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in den Sporthallen und deren Nebenräume sowie auf dem angrenzenden Schulgelände ist untersagt.
- 4.** Während des Spielbetriebs darf in der Halle nicht mit anderen (mitgebrachten) Bällen am Spielfeldrand etc. gespielt werden. In den Fluren und Kabinen sind Aktivitäten mit dem Ball generell untersagt.
- 5.** Die Spielerinnen dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen spielen. Kunstrasen- bzw. Noppenschuhe sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Schiedsrichter und am Spielfeldrand befindliche Betreuer.
- 6.** Nach Absprache mit den Hallenwarten ist die Aufsicht verpflichtet, nach Spielende entsprechende Geräte (Tore, Bänke etc.) an die dafür vorgesehenen Orte zurückzubringen.
- 7.** Die Regularien zur Eltern-/Fanzone und auch der Coaching-Zone sind verbindlich einzuhalten. Den Zuschauern ist der Aufenthalt unmittelbar am Spielfeld untersagt.
- 8.** Die Hallenaufsicht ist befugt, Sportler und Zuschauer, die die Hallenordnung nicht beachten und den Anweisungen der Hallenaufsicht nicht Folge leisten, aus der Halle zu weisen.
- 9.** Die mit den Hallenspielen beauftragten NFV-Kreise übernehmen **keine Haftung** bei Unfällen, Diebstählen und Schäden irgendwelcher Art. Dies gilt ebenso für die Hallenbesitzer und die Aufsicht führenden Vereine.
- 10.** Etwaige Regressansprüche der Halleneigentümer gegenüber dem Ausrichter werden an den Verein weitergeleitet, deren Vereinsmitglied(er) den Schaden verursacht haben.

Oldenburg, 10.11.2017